

Allgemeine Geschäftsbedingungen von architour

architour, Utrechtsedwardsstraat 30B, Amsterdam, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer (KvK) unter der Nummer 71387331.

Artikel 1 Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nachstehende Begriffe die folgende Bedeutung:

Auftragnehmerin: architour.

Auftraggeber: jede juristische oder natürliche Person, die die Auftragnehmerin mit der Ausführung von Arbeiten beauftragt, unabhängig davon, ob diese Person als Privatperson oder geschäftlich auftritt.

Vermittler: eine juristische oder natürliche Person, die Leistungen der Auftragnehmerin im Auftrag oder für Rechnung eines Dritten (Endkunde) anfragt oder bucht, zum Beispiel eine Agentur, ein Reiseveranstalter oder eine Buchungsplattform.

Teilnehmende: die Personen, die an der von der Auftragnehmerin ausgeführten Tour, Veranstaltung und/oder dem Arrangement teilnehmen.

Vertrag: Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin.

Produktionsdatum: der (erste) Tag, an dem die von der Auftragnehmerin laut Vertrag zu organisierende oder auszuführende Veranstaltung und/oder das Arrangement stattfindet.

Verbraucher: eine natürliche Person, die nicht in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit handelt.

Artikel 2 Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Angebot und jeden Vertrag, auf das bzw. den die Auftragnehmerin sie als anwendbar erklärt hat, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich davon abgewichen sind.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Vermittlers finden keine Anwendung. Ihrer Geltung wird ausdrücklich widersprochen, auch wenn der Auftraggeber oder Vermittler in seiner Anfrage, Bestellung oder Auftragsbestätigung auf sie verweist.
3. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen in niederländischer, englischer und deutscher Fassung vor. Bei Abweichungen zwischen den Fassungen oder bei Auslegungsfragen ist die niederländische Fassung maßgeblich.

Artikel 3 Angebote

1. Angebote der Auftragnehmerin sind 14 Tage ab Angebotsdatum gültig, sofern im Angebot keine andere Frist angegeben ist. Informierende Gespräche sind unverbindlich, außer wenn im informierenden Gespräch etwas anderes vereinbart wurde.

2. Guides und Leistungen Dritter werden erst nach Zustandekommen des Vertrags reserviert. Bis dahin kann die Auftragnehmerin ihre Verfügbarkeit nicht garantieren.
3. Wenn nicht anders angegeben, gelten die im Angebot angeführten Preise zuzüglich Umsatzsteuer, Transportkosten und eventuell zur Ausführung erforderlicher Reise- und Aufenthaltskosten.
4. Die Auftragnehmerin hat das Recht, zwischenzeitliche Kostenänderungen aufgrund von Änderungen behördlicher Vorschriften, behördlicher Abgaben oder anderer Auflagen auf den Preis aufzuschlagen. Bei einer Preiserhöhung infolge zwischenzeitlicher Kostenänderungen, die nicht behördlich verursacht wurden, hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag aufzulösen, wenn der Anlass für den Preisaufschlag innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss entstanden ist und die Auftragnehmerin die Kosten tatsächlich auf den Preis aufschlägt. Eine Umrechnung von ausländischen Währungen erfolgt zum aktuellen Tageskurs am Rechnungsdatum.

Artikel 4 Vertragsausführung

1. Die Auftragnehmerin wird den Vertrag nach bestem Wissen und Gewissen und nach guter fachlicher Praxis ausführen.
2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle Angaben, von denen die Auftragnehmerin angibt, dass diese erforderlich sind, oder von denen der Auftraggeber berechtigterweise wissen muss, dass diese zur Ausführung des Vertrags erforderlich sind, der Auftragnehmerin rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Falls die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, hat die Auftragnehmerin das Recht, die Ausführung des Vertrags auszusetzen und/oder dem Auftraggeber die aufgrund der Verspätung entstandenen zusätzlichen Kosten entsprechend den handelsüblichen Sätzen in Rechnung zu stellen.
3. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden gleich welcher Art, die entstehen, weil von vom Auftraggeber erteilten falschen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen wurde, außer wenn der Auftragnehmerin diese Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten hätten auffallen müssen.
4. Falls vereinbart wurde, dass der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann die Auftragnehmerin die Ausführung der Teile, die zu einer späteren Phase gehören, aufschieben, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorhergehenden Phase schriftlich bestätigt hat.
5. Touren finden bei jeder Witterung statt. Ausgenommen sind Unwetterwarnungen des KNMI mit Code Orange oder Rot; in diesem Fall gilt Artikel 17.
6. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Teilnehmenden pünktlich am vereinbarten Treffpunkt erscheinen. Bei Verspätung wartet der Guide, die Tour endet jedoch zum vereinbarten Zeitpunkt. Ein Anspruch auf Verlängerung der Tour oder auf Minderung des Preises besteht in diesem Fall nicht.

Artikel 5 Vertretung

1. Falls und insofern dies für eine gute Ausführung des Vertrags erforderlich ist, hat die Auftragnehmerin das Recht, bestimmte Tätigkeiten von Dritten ausführen zu lassen. Der Einsatz von Dritten erfolgt so weit wie möglich in Rücksprache mit dem Auftraggeber.
2. Ist die Auftragnehmerin für eine gute Ausführung des Vertrags gezwungen, mit Dritten Vereinbarungen zu treffen, tritt sie als indirekte Vertreterin des Auftraggebers auf. Die Auftragnehmerin hat das Recht, dafür eine Vermittlungsgebühr in Rechnung zu stellen.

3. Die Auftragnehmerin wird sich nach Angemessenheit so gut wie möglich bemühen, den Verpflichtungen aus den im vorigen Absatz angeführten Vereinbarungen nachzukommen, ohne jedoch verpflichtet zu sein, diese Dritten zu belangen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten, sofern sie nicht mit den zwingenden Bestimmungen in Artikel 7:425 bis 7:427 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs bzw. den eventuell später geltenden zwingenden Vorschriften für eine Vermittlungsvereinbarung im Widerspruch stehen.

Artikel 6 Buchungen über Vermittler

1. Bucht ein Vermittler Leistungen der Auftragnehmerin für einen Endkunden, ist der Vermittler Auftraggeber im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Der Vermittler haftet gegenüber der Auftragnehmerin für die Zahlung der vereinbarten Summe.
2. Der Vermittler informiert den Endkunden und die Teilnehmenden über die für sie relevanten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere über die Artikel 4, 7, 11 und 17.
3. Provisionen oder Rabatte für Vermittler gelten nur, wenn sie im Angebot oder anderweitig schriftlich vereinbart wurden.

Artikel 7 Teilnehmerzahl

1. Die im Vertrag angegebene Teilnehmerzahl kann bis spätestens 4 Wochen vor dem Produktionsdatum schriftlich geändert werden. Der Preis wird entsprechend angepasst; ein bei einer Reduzierung zu viel gezahlter Betrag wird erstattet. Eine Erhöhung ist nur möglich, soweit Guides und Leistungen verfügbar sind.
2. Nach Ablauf dieser Frist wird die zuletzt bestätigte Teilnehmerzahl vollständig berechnet, auch wenn weniger Teilnehmende erscheinen.

Artikel 8 Vertragsänderungen

1. Wenn sich während der Vertragsausführung herausstellt, dass für eine gute Ausführung eine Änderung oder Erweiterung der auszuführenden Tätigkeiten erforderlich ist, werden die Parteien den Vertrag dementsprechend einvernehmlich und rechtzeitig anpassen.
2. Wenn die Parteien eine Änderung oder Erweiterung des Vertrags vereinbaren, kann das den Zeitpunkt des Abschlusses der Ausführung beeinflussen. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber gegebenenfalls so schnell wie möglich benachrichtigen.
3. Wenn die Änderung oder Erweiterung des Vertrags finanzielle und/oder qualitative Folgen hat, wird die Auftragnehmerin den Auftraggeber im Voraus darüber informieren. Wenn ein Festpreis und/oder ein Festhonorar vereinbart wurden, wird die Auftragnehmerin dabei angeben, inwieweit die Änderung oder Erweiterung eine Überschreitung dieses Preises und/oder Honorars zur Folge hat.
4. In Abweichung von Absatz 3 kann die Auftragnehmerin keine Mehrkosten in Rechnung stellen, wenn die Änderung oder Erweiterung aus Umständen entsteht, die ihr zuzurechnen sind.

Artikel 9 Geheimhaltung

Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen verpflichtet, die sie im Rahmen des Vertrags voneinander oder aus anderen Quellen erhalten haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn sie von der anderen Partei als solche bezeichnet werden oder wenn sich das aus der Art der Informationen ergibt.

Artikel 10 Geistiges Eigentum

1. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 9 behält sich die Auftragnehmerin die Rechte und Befugnisse vor, die ihr aufgrund des Urheberrechts zustehen.
2. Alle von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Dokumente wie Berichte, Empfehlungen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Software usw. sind ausschließlich für den Gebrauch durch den Auftraggeber bestimmt und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Auftragnehmerin vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor, das bei der Ausführung der Tätigkeiten erworbene Wissen für andere Zwecke zu verwenden, sofern dabei keine vertraulichen Informationen an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 11 Kündigung und Stornierung

1. Beide Parteien können den Vertrag jederzeit kündigen, unter der Voraussetzung, dass die Kündigung schriftlich und unter Angabe von Gründen erfolgt.
2. Storniert der Auftraggeber den Auftrag nach Zustandekommen des Vertrags, ist er abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung zur Zahlung des folgenden Anteils der im Vertrag angeführten vereinbarten Summe verpflichtet:
 - mehr als 30 Tage vor dem Produktionsdatum: die im Vertrag ausgewiesene Organisationsgebühr
 - 30 bis 15 Tage vor dem Produktionsdatum: 50 %
 - 14 bis 6 Tage vor dem Produktionsdatum: 75 %
 - 5 Tage oder weniger vor dem Produktionsdatum: 100 %
3. Bereits gezahlte Beträge werden abzüglich der nach Absatz 2 geschuldeten Summe erstattet.
4. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Eingang der schriftlichen Stornierung bei der Auftragnehmerin.

Artikel 12 Sofortige Fälligkeit und Aussetzung

Die Forderungen der Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber sind in den folgenden Fällen sofort fällig:

- wenn der Auftragnehmerin nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die ihr guten Grund zu der Befürchtung geben, dass der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
- wenn die Auftragnehmerin den Auftraggeber bei Vertragsabschluss aufgefordert hat, eine Sicherheit zu stellen, und diese Sicherheitsleistung ausbleibt oder unzureichend ist.

In den angeführten Fällen ist die Auftragnehmerin berechtigt, die weitere Ausführung des Vertrags auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, unbeschadet ihres Rechts, Schadensersatz zu fordern.

Artikel 13 Mängel und Beschwerdefrist

1. Beschwerden über die ausgeführten Arbeiten muss der Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Abschluss der jeweiligen Tätigkeiten der Auftragnehmerin schriftlich mitteilen.
2. Ist eine Beschwerde begründet, wird die Auftragnehmerin die Tätigkeiten nachträglich wie vereinbart ausführen, außer wenn die Ausführung für den Auftraggeber sinnlos geworden ist. Dies muss der Auftraggeber mitteilen. Ist eine nachträgliche Ausführung nicht mehr möglich oder nicht mehr sinnvoll, haftet die Auftragnehmerin nur innerhalb der Grenzen von Artikel 16.

Artikel 14 Zahlung

1. Die im Vertrag angeführte vereinbarte Summe ist zu 100 % im Voraus zu zahlen.
2. Die Zahlung muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, in jedem Fall jedoch vor dem Produktionsdatum, bei der Auftragnehmerin eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber im Verzug.
3. Ist die Zahlung bis zum Produktionsdatum nicht vollständig eingegangen, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Ausführung des Vertrags auszusetzen. Die Verpflichtungen des Auftraggebers nach Artikel 11 bleiben davon unberührt.
4. Im Falle einer Geschäftsauflösung oder Insolvenz des Auftraggebers oder wenn ihm ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, sind seine Verpflichtungen sofort fällig.

Artikel 15 Inkassokosten

1. Ist der Auftraggeber mit der Erfüllung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen im Verzug, muss er alle berechtigten Kosten erstatten, die der Auftragnehmerin bei der außergerichtlichen Einforderung entstehen.
2. Der Auftraggeber muss der Auftragnehmerin alle Gerichtskosten in allen Instanzen erstatten, außer wenn er nachweist, dass diese unangemessen hoch sind. Diese Bestimmung gilt nur, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftraggeber bezüglich eines Vertrags, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zutreffen, Klage erhebt und ein rechtskräftiges Urteil ergeht, in dem der Auftraggeber vollständig oder überwiegend unterliegt.

Artikel 16 Haftung

1. Die Gesamthaftung der Auftragnehmerin ist auf den Betrag beschränkt, der durch ihre Haftpflichtversicherung gedeckt ist.
2. Die Auftragnehmerin haftet nur für direkte Schäden, die aus einer Nichterfüllung, einer nicht rechtzeitigen oder einer unzureichenden Erfüllung des Vertrags entstehen. Sie haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden oder beiläufig entstandene Schäden wie etwa Gewinnausfall.
3. Die Auftragnehmerin haftet nicht für Risiken, die typischerweise mit Reisen und Outdoor-Aktivitäten verbunden sind.

4. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Teilnehmenden über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügen.
5. Die Haftungsbeschränkungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Auftragnehmerin oder ihrer leitenden Hilfskräfte entstanden ist.
6. Der Auftraggeber muss der Auftragnehmerin sämtliche Forderungen auf Schadensersatz unverzüglich, spätestens jedoch 8 Tage nach dem Tag mitteilen, an dem er den Schaden entdeckt hat oder hätte entdecken müssen.
7. Die Verjährungsfrist jeder Klage des Auftraggebers auf Schadensersatz beträgt 18 Monate und beginnt am Tag nach dem Eintritt des schadenverursachenden Ereignisses.

Artikel 17 Höhere Gewalt

1. Unter höherer Gewalt wird jeder Umstand verstanden, der die Erfüllung des Vertrags verhindert und der Auftragnehmerin nicht zuzurechnen ist. Darunter fallen, wenn und insofern diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unangemessen erschweren:
 - Streik;
 - ein allgemeiner Mangel an Grundstoffen und anderen Sachen oder Dienstleistungen, die für das Zustandebringen der vereinbarten Leistungen erforderlich sind;
 - unvorhersehbare Stagnation bei Zulieferern oder anderen Dritten, von denen die Auftragnehmerin abhängig ist;
 - der Ausfall eines Guides wegen Krankheit;
 - allgemeine Transportprobleme sowie der Ausfall von Booten, Bussen oder anderen Verkehrsmitteln;
 - die kurzfristige Schließung oder Sperrung von Gebäuden, Geländen oder Straßen, auch infolge von Bauarbeiten oder Veranstaltungen;
 - behördliche Maßnahmen;
 - Unwetterwarnungen des KNMI mit Code Orange oder Rot.
2. Die Auftragnehmerin hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der eine (weitere) Erfüllung verhindert, eintritt, nachdem die Auftragnehmerin ihrer Verpflichtung hätte nachkommen müssen.
3. Die Auftragnehmerin hat, wenn möglich, das Recht, für eine angemessene Ersatzleistung zu sorgen. Sorgt die Auftragnehmerin für eine angemessene Ersatzleistung, hat der Auftraggeber kein Recht auf Minderung des vereinbarten Preises und/oder Honorars und kein Recht auf Auflösung des Vertrags.
4. Kann die Tour wegen höherer Gewalt nicht oder nur teilweise stattfinden, behält die Auftragnehmerin die bereits gezahlten Beträge ein. Eine Erstattung ist ausgeschlossen.
5. Solange der Zustand der höheren Gewalt anhält, werden die Verpflichtungen der Auftragnehmerin ausgesetzt.

Artikel 18 Datenschutz

1. Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers und der Teilnehmenden nur, soweit dies für die Ausführung des Vertrags erforderlich ist, und gibt sie nur an Dritte weiter, die an der Ausführung beteiligt sind, zum Beispiel Guides oder Transportunternehmen.

2. Stellt der Auftraggeber oder ein Vermittler der Auftragnehmerin personenbezogene Daten von Teilnehmenden zur Verfügung, stellt er sicher, dass er zur Weitergabe dieser Daten berechtigt ist.
3. Einzelheiten regelt die Datenschutzerklärung der Auftragnehmerin, abrufbar unter www.architour.nl/privacy-policy.

Artikel 19 Streitbeilegung

1. In Abweichung von den Rechtsvorschriften für die Zuständigkeit des Zivilgerichts wird jeder Konflikt zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber, insofern das Gericht dafür zuständig ist, der Rechtbank in Amsterdam vorgelegt. Die Auftragnehmerin bleibt jedoch befugt, den Auftraggeber vor das nach dem Gesetz oder dem jeweiligen internationalen Vertrag zuständige Gericht zu laden.
2. Ist der Auftraggeber Verbraucher oder arbeiten in seinem Unternehmen oder seiner Praxis (einschließlich des Auftraggebers selbst) drei oder weniger Personen, hat der Auftraggeber das Recht, innerhalb eines Monats, nachdem sich die Auftragnehmerin schriftlich auf diese Bestimmung berufen hat, eine Entscheidung des Konflikts durch das gesetzlich zuständige Zivilgericht zu verlangen.

Artikel 20 Anwendbares Recht

Für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin gilt niederländisches Recht.

Artikel 21 Änderung der Geschäftsbedingungen

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Änderungen treten zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber die geänderten Geschäftsbedingungen rechtzeitig zusenden. Wurde kein Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt, treten die Änderungen gegenüber dem Auftraggeber in Kraft, sobald ihm die Änderung mitgeteilt wurde.

Amsterdam, Oktober 2026